

**Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Niederschlagswasser (AEB)  
der jeweils durch die ASG Spremberg mbH beauftragten Betriebsführerin  
(als Konzessionärin)  
(im Folgenden: Betriebsführerin)**

**für die Niederschlagswasseraufbereitung  
am Industriestandort Schwarze Pumpe/Altstandort Industriegebiet  
Spreewitz/Erweiterungsflächen IG Spreewitz Süd 1 und Süd 2  
(Bereich der Kläranlage ABA I Betriebsstätte Süd)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Vertragsverhältnis/Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragspartner, Anschlussnehmer
- § 4 Vertragsschluss
- § 5 Wechsel des Anschlussnehmers
- § 6 Übergabe und Änderung der Niederschlagswasserentsorgungsbedingungen
- § 7 Einleitbedingungen
- § 8 Einleitbeschränkungen
- § 9 Eigenkontrolle und Abwasseruntersuchungen
- § 10 Entwässerungsantrag und Genehmigung der Betriebsführerin
- § 11 Umfang der Niederschlagswasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 12 Haftung, Anordnungsbefugnis
- § 13 Grundstücksanschlussleitungen
- § 14 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Rückstau/Hebeanlage
- § 16 Nutzung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Auskunft- und Anzeigepflichten, Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Erhebung von Niederschlagswasserentgelten
- § 21 Zahlung und Verzug
- § 22 Vorauszahlungen
- § 23 Sicherheitsleistung
- § 24 Zahlungsverweigerung
- § 25 Aufrechnung
- § 26 Datenschutz
- § 27 Verweigerung der Niederschlagswasserbeseitigung
- § 28 Vertragsstrafe
- § 29 Gerichtsstand
- § 30 Inkrafttreten der AEB, Wirksamkeit von Änderungen

**Präambel**

- (1) Die Stadt Spremberg und die Gemeinde Spreetal betreiben zur Beseitigung des am Industriestandort Schwarze Pumpe, sächsischer und brandenburgischer Teil einschließlich der Erweiterungsflächen Altstandort IG Spreewitz Süd 1 und 2 (Geltungsbereich - Anlage 1) anfallenden Niederschlagswassers Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Spremberg und die Gemeinde Spreetal sind zuständig für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung und bestimmen den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung.
- (3) Die Stadt Spremberg und die Gemeinde Spreetal bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der ASG Spremberg mbH. Die ASG hat wiederum die Betriebsführerin als Konzessionärin vertraglich mit der Niederschlagswasserbeseitigung beauftragt. Diese führt die Niederschlagswasserbeseitigung auf der Grundlage privatrechtlicher Einleitverträge mit den Anschlussnehmern durch.

**§ 1 Vertragsverhältnis/Geltungsbereich**

- (1) Die Betriebsführerin führt die Beseitigung des im Geltungsbereich anfallenden Niederschlagswassers sowie ggf. weiterer Abwässer i. S. des § 2 Abs. 2 - 5 auf der Grundlage privatrechtlicher Niederschlagswassereinleitverträge (NEV) mit den Anschlussnehmern durch.
- (2) Für die Abwasserbeseitigung im Geltungsbereich (Anlage 1) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Niederschlagswasser (AEB).
- (3) Die AEB gelten für alle Anschlussnehmer, die nach der jeweiligen Rumpfsatzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Spremberg bzw. der Gemeinde Spreetal der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung unterliegen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Abwässer im Sinne dieser AEB sind:

- (1) Niederschlagswasser  
Niederschlagswasser ist das sich auf befestigten Flächen (Dächer, Anlagen, Straßen, Plätze etc.) aus Niederschlägen (insbesondere Regen, Schnee) sammelnde Wasser, das nicht versickert werden kann oder darf.
- (2) Kühlturmabsatzwasser  
Kühlturmabsatzwasser enthalten die Mineralien des Brauchwassers in konzentrierter Form sowie Biozide und Härtestabilisatoren.  
Die Abwässer werden in die Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet, wenn dies technisch möglich ist und die untere Wasserbehörde zustimmt.  
Für Kühlturmabsatzwasser gelten die Regelungen für Niederschlagswasser entsprechend, es sei denn, dass in diesen AEB für Kühlturmabsatzwasser explizit etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Abwasser aus Neutralisationsprozessen  
Diese Abwässer enthalten gelöste Salze. Sie werden in die Niederschlagsabwasserkanalisation eingeleitet, wenn dies technisch möglich ist und die untere Wasserbehörde zustimmt.  
Für Abwasser aus Neutralisationsprozessen gelten die Regelungen für Niederschlagswasser entsprechend, es sei denn, dass in diesen AEB für jenes Abwasser explizit etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Abwasser aus Kohletrübereinigung  
Kohletrübe ist Reinigungs- und Entstaubungswasser, welches mit Kohle (Staub und Trockenkohle) angereichert ist:  
pH Wert: Mittelwert 5,4 Bereich 4,5 - 6,6  
Feststoffbelastung: Mittelwert 5 g/l Normalbereich 0,1 g/l - 30 g/l  
(je nach Fahrweise der Veredlung - kann in Spitzen nach oben abweichen, z.B. Abfahrprozess)  
enthaltenes Gut: - Braunkohlenstaub 0 - 1,0 mm  
- Kohlepartikel 0 - 10 mm, geringe Spitzen bis 20 mm  
Im normalen Betrieb werden keine Chemikalien in die Kohletrübe gegeben.  
Ausnahmefall sind Brände in der Anlage, bei denen Schaumbildner zum Löschwasser zudosiert wird.  
Für Abwasser aus der Kohletrübereinigung gelten die Regelungen für Niederschlagswasser entsprechend, soweit nicht in diesen AEB für Abwasser aus der Kohletrübereinigung explizit etwas anderes bestimmt ist.

- (5) Sonstige Abwässer wie Grund- und Drainabwässer können eingeleitet werden, wenn dies technisch möglich ist und die untere Wasserbehörde zustimmt. Für sonstige Abwässer gelten die Regelungen für Niederschlagswasser entsprechend, soweit nicht in diesen AEB für sonstige Abwässer explizit etwas anderes bestimmt ist.

Weiterhin bedeuten i. S. dieser AEB:

- (6) Vorfluter  
Vorfluter sind offene oder verrohrte Grabensysteme.
- (7) Grundstücksanschlussleitungen  
Das sind Leitungen von dem öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht, sofern ein Kontrollschacht nicht vorhanden ist, die Leitung vom Kanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (8) Hausanschlüsse  
Hausanschlüsse sind die Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück des Niederschlagswassereinleiters. Sofern ein Kontrollschacht vorhanden ist, gehört dieser zum Hausanschluss. Hausanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (9) Grundstücksentsorgungsanlagen, Grundstücksentwässerungsanlagen  
Das sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie umfassen auch die Hausanschlüsse und gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- (10) Anschlussnehmer  
Anschlussnehmer im Sinne dieser AEB sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes (hierzu gehören auch Straßen und Parkflächen/Parkplätze) sind, das an die Niederschlagswasserentsorgung im Geltungsbereich des Industrieparks Schwarze Pumpe angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dem Eigentumsrecht vergleichbares dingliches Nutzungsrecht, so tritt anstelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich Nutzungsberechtigte. Besteht ein obligatorisches Nutzungsrecht, so ist der obligatorisch Nutzungsberechtigte Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (11) Grundstück  
Grundstück im Sinne dieser AEB ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

### § 3 Vertragspartner, Anschlussnehmer

- (1) Die Betriebsführerin schließt den Niederschlagswassereinleitvertrag (NEV) in der Regel mit dem Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes (Anschlussnehmer) ab; sie kann in besonderen Ausnahmefällen den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher und Pächter des Grundstückes abschließen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Eigentümern (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so wird der Niederschlagswassereinleitvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Die Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Niederschlagswassereinleitvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der Betriebsführerin unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Betriebsführerin auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Betriebsführerin einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der Betriebsführerin unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Tritt anstelle der Betriebsführerin ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Niederschlagswassereinleitvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

### § 4 Vertragsschluss

- (1) Der Niederschlagswassereinleitvertrag (NEV) soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Anschlussnehmer oder durch die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zustande. Kommt der Niederschlagswassereinleitvertrag durch die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies der Betriebsführerin unverzüglich mitzuteilen. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der Betriebsführerin.
- (2) Änderungen der AEB werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Anschlussnehmer im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Der Niederschlagswassereinleitvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

### § 5 Wechsel des Anschlussnehmers

- (1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist innerhalb von einem Monat der Betriebsführerin anzuzeigen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern.
- (2) Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner, bis die Betriebsführerin Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Betriebsführerin mitzuteilen. Sie verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### § 6 Übergabe und Änderung der Niederschlagswasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die Betriebsführerin ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Niederschlagswassereinleitvertrag zugrunde liegenden AEB einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die AEB können durch die Betriebsführerin mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Für die Wirksamkeit gilt § 30 Abs. 2.

### § 7 Einleitbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Einrichtung geleitet werden und muss den Einleitbedingungen entsprechen.
- (2) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Betriebsführerin berechtigt, die

- dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Anschlussnehmer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage entsprechende Abscheider einzuschalten. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf auf Kosten des Anschlussnehmers entleert werden. Die Betriebsführerin kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (4) Die Betriebsführerin kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Kapazität der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung überschritten wird.
- (5) Von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (6) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Grundstückskläranlagen und Abortgruben);
  2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, Milchsäure-Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  7. alle Abwässer, die einer wasserrechtlichen Einordnung nach den Anhängen des WHG entsprechen und hierdurch als Abwässer bestimmt sind,
  8. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  9. das wärmer als + 35° Celsius ist,
  10. das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  11. Kohletrübe an den Anlagen der Kohleveredlung mit einem Feststoffgehalt größer 10 mg/l,
  12. salzhaltiges Kühlwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Spree nicht entspricht.
  13. Grundwasser aus der Deponie Zerle
- (7) Sind Stoffe i.S. des Abs. 6 in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, hat der Anschlussnehmer die Betriebsführerin unverzüglich zu verständigen.
- (8) Die Besonderheit am Industriestandort Schwarze Pumpe besteht darin, dass das Niederschlagswasser nicht nur die üblichen Bestandteile wie Sand, Öl und Rechengut (Laub) enthält, sondern mehr oder weniger stark mit Kohlestaub belastet ist. Deshalb besitzt die Niederschlagswasseraufbereitungsanlage eine zusätzliche Flockungs-, Fällungs- und Sedimentationsstufe. Die durch diesen Zustand bedingten höheren Reinigungskosten werden auf die Niederschlagswasserentgelte umgelegt. Die ausschließlich im Havariefall anfallende Kohletrübe aus der Brikettfabrik VE Mining wird seitens der Betriebsführerin in vertretbarem Umfang entsprechend den genehmigungsrechtlichen Tatbeständen in der Niederschlagswasseraufbereitung behandelt. Die daraus resultierenden Kosten werden auf gesonderter vertraglicher Grundlage gegenüber dem Verursacher abgerechnet. Für die Abrechnung gelten die Bestimmungen in § 20 entsprechend.
- (9) Die Betriebsführerin kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (10) § 63 Abs. 6 SächsWG sowie § 66 Abs. 2 BrgWG bleiben unberührt.

### § 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Betriebsführerin kann im Einzelfall die Einleitung von Niederschlagswasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Sie kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.
- (2) Solange die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Betriebsführerin mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Niederschlagswasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Die Einleitung von Niederschlagswasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Betriebsführerin.
- (4) Einleitbeschränkungen nach den § 8 Abs. 1 bis 3 sind durch die Stadt Spremberg und Gemeinde Spreetal genehmigen zu lassen.

### § 9 Eigenkontrolle und Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Betriebsführerin kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und vom Anschlussnehmer in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Betriebsführerin kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994, SächsGVBl., zuletzt geändert mit Verordnung vom 24.11.2009, SächsGVBl. bzw. BbgWG vom 08.12.2004 (GVBl) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009, in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Betriebsführerin auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Betriebsführerin kann vom Anschlussnehmer Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Niederschlagswassers verlangen. Bevor erstmalig Niederschlagswasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers geändert werden, ist der Betriebsführerin auf Verlangen nachzuweisen, dass das Niederschlagswassers keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 7 (6) dieser AEB fallen.
- (4) Die Betriebsführerin kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Anschlussnehmer, wenn:
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

### **§ 10 Entwässerungsantrag und Genehmigung der Betriebsführerin**

- (1) Eines Antrages und der schriftlichen Genehmigung der Betriebsführerin bedürfen:
  1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
  2. die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Der Anschluss ist rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor der Durchführung der Arbeiten zu beantragen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden der Betriebsführerin schriftlich anzuzeigen.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Betriebsführerin eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung/Änderung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (5) Die Betriebsführerin kann Anschlussanträge zurückstellen oder eine Herstellung des Grundstücksanschlusses ablehnen, bis eventuell notwendige Kanalverstärkungen bzw. Kanaldimensionierungserweiterungen oder die Erweiterung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen fertig gestellt wurden.
- (6) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-Durchführ-VO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Betriebsführerin einzuholen.
- (7) Die Betriebsführerin kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

### **§ 11 Umfang der Niederschlagswasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 7 ist der Anschlussnehmer berechtigt, gemäß der Einleitgenehmigung jederzeit Abwasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und so-

lange die Betriebsführerin an der Niederschlagswasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert wird.

- (2) Betreiber von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind den Anschlussnehmern nach Abs. 1 hinsichtlich der Einleitkriterien und der Benutzungspflicht gleichgestellt.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist. Die Betriebsführerin hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Die Betriebsführerin hat den Anschlussnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Niederschlagswasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Betriebsführerin dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### **§ 12 Haftung, Anordnungsbefugnis**

- (1) Werden die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Betriebsführerin nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass der Entgelte entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 15 Abs. 2) bleibt unberührt.
- (3) Die Betriebsführerin haftet für Schäden nur insoweit, als sie durch Versicherung ihrer gesetzlichen Haftpflicht den Schaden gedeckt hat oder innerhalb der von der Versicherungsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hatte decken können. Abweichende Regelungen in den NEV bleiben unberührt.
- (4) Im Übrigen haftet die Betriebsführerin nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Betriebsführerin haftet nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, für den Ersatz von Vermögensschäden, indirekten Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Anlagenstillstand, Kapital- und Betriebsmittelkosten, entgangenen Gewinn etc. Etwas anderes gilt nur, wenn ihr Vorsatz nachgewiesen werden kann oder soweit solche Schäden von der Betriebshaftpflichtversicherung ersetzt werden. Abweichende Regelungen im NEV bleiben unberührt.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Betriebsführerin und, sofern dieser feststeht, dem Ersatzpflichtigen mitzuteilen.
- (7) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser AEB widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Betriebsführerin von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (8) Die Betriebsführerin kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu

beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser AEB herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Niederschlagswasseranlagen wiederherzustellen.

### § 13 Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Betriebsführerin. Sie werden ausschließlich von der Betriebsführerin hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere des Undichtwerdens der Leitung sowie sonstige Störungen sind der Betriebsführerin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Beachtung der Regeln der Technik sowie Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Betriebsführerin bestimmt.
- (3) Die Betriebsführerin stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Einrichtung anzuschließen.
- (4) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Verlegungs-, Benutzungs- und Unterhaltsrechte sind auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast im Grundbuch abzusichern.
- (5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.
- (6) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschlussleitungen sind dem Betriebsführer vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (7) Die Betriebsführerin kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.
- (8) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 6 und 7 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist.
- (9) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (10) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

### § 14 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, diesen AEB und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die in den DIN 1986, 1997, 1998, EN 1610, 4033, 18306,

4261 bzw. ATV-Arbeitsblättern A 115, A 123 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, soweit nicht durch öffentliche Bekanntmachung der zuständigen Wasserbehörde andere Regelungen getroffen werden.

- (2) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 9) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (3) Die Betriebsführerin ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Betriebsführerin zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Die Betriebsführerin ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 9 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Betriebsführerin vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen im Einvernehmen mit der Betriebsführerin herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 15 Abs. 2) wasserdicht ausgeführt sein.
- (6) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage, im Abstand von höchstens 1 m zur Grundstücksgrenze, ist ein Kontrollschacht mit Sandrückhaltung vorzusehen. Der Kontrollschacht ist vom Anschlussnehmer ständig von Sandrückständen freizuhalten.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Niederschlagswassers dies notwendig machen.
- (8) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Betriebsführerin auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Betriebsführer oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Niederschlagswasserentsorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (10) Mit einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Betriebsführerin begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt auch bei Zustimmung der Betriebsführerin unberührt.
- (11) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Betriebsführerin den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist der Betriebsführerin vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. Die Betriebsführerin kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

### § 15 Rückstau/Hebeanlage

- (1) Die Betriebsführerin kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Niederschlagswassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Regenwasserkanal bis zu 0,1 m Höhe über der Straßenoberkante im Bereich seines Grundstückanschlusses hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier, Laub und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### § 16 Nutzung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

Niederschlagswasser darf nicht mehr in vorhandene Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen eingeleitet werden, sobald das Grundstück über einen öffentlichen Kanal an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist. Den dafür anfallenden Aufwand trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

### § 17 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Betriebsführerin in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Nach Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage schließt die Betriebsführerin bzw. deren Beauftragter oder der Anschlussnehmer die Grundstücksentwässerungsanlage an die Niederschlagswasserbehandlungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers an. Bei Herstellung der Verbindung durch den Anschlussnehmer hat dieser der Betriebsführerin den Anschluss unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage funktionsfähig und frei von Mängeln ist. Auftretende Mängel hat er auf seine Kosten beseitigen zu lassen.
- (4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (5) Ergibt die Überprüfung Mängel, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Betriebsführerin berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

### § 18 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Betriebsführerin auf Verlangen die für den Vollzug dieser AEB erforderlichen Auskünfte über:

- a) Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) die zur Ermittlung der Bemessungsfläche gem. § 20 Abs. 3 erforderlichen Daten (Anlage 2)

zu erteilen.

Die Anschlussnehmer haben die Betriebsführerin unverzüglich zu unterrichten, wenn:

- der Betrieb Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände be-

einträchtig wird, die auf Mängel der öffentlichen Einrichtung zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen),

- Stoffe in die öffentliche Einrichtung geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers auf Grund der Veränderung des Versiegelungsgrades ändert,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

Die Betriebsführerin ist berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen zwingend erforderlich ist bzw. eine anderweitige Prüfungsmöglichkeit nicht besteht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 19 Technische Anschlussbedingungen

Die Betriebsführerin ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

### § 20 Erhebung von Niederschlagswasserentgelten

- (1) Die Betriebsführerin erhebt für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen privatrechtliche Niederschlagswasserentgelte gem. Preisblatt (Anlage 3).
- (2) Das Entgelt wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird.
- (3) Maßstab für das Entgelt für die Niederschlagswasserentsorgung ist die Bemessungsfläche für die angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen.

Bei der Ermittlung der Bemessungsflächen werden die folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände (Faktor 1,0)
2. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände mit Begrünung (Faktor 0,4)
3. die Flächen, die mit Betonflächen oder Asphalt (wasserundurchlässig) versehen sind (Faktor 1,0)
4. die Flächen, die mit Verbundpflaster und Plattenbelägen mit durchlässigen Fugen versehen sind (Faktor 0,6)
5. die sonstigen gering versiegelten (wasserdurchlässigen) Flächen (Kunststoffwaben, Splitt- und Schotterflächen, durchlässige Pflasterbeläge, Schotterrasen o.ä.) (Faktor 0,1)

Die Entgeltbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswassersammlung (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvermögen von 1 m<sup>3</sup> und einer ganzjährigen Nutzung um folgende Flächen bis maximal zu der an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossenen Bemessungsfläche in Anlehnung an ATV A-117/A118 gemindert:

Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss	20 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen
Versickerungsanlagen	45 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen

Die Nutzung von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswassersammlung (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) ist vom Grundstückseigentümer schriftlich beim Betriebsführer anzuzeigen.

- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der zugrunde liegenden Bemessungsfläche gem. Absatz 3 aus anderen als den in Abs. 3 Satz 3 genannten Gründen kein oder nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, so wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers das Entgelt für die Niederschlagswasserentsorgung angemessen gekürzt. Dabei werden die befestigten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise dauerhaft nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage entwässert werden, berücksichtigt.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die neuen Entgelte zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (6) Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens drei Abrechnungsjahre beschränkt.
- (7) Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der jeweiligen Niederschlagswasserentgelte verpflichtet.
- (8) Mehrere Anschlussnehmer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Betriebsführerin entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer.

### § 21 Zahlung und Verzug

- (1) Auf das Entgelt hat der Anschlussnehmer monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- (2) Die Abschlagszahlungen sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer im Voraus spätestens zum 5. Kalendertag eines Monats zu bezahlen. Sie werden nicht verzinst. Die Abschlagszahlungen werden bei der jährlichen Gesamtabrechnung berücksichtigt.
- (3) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (4) Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (5) Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- (6) Falls der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus den Absätzen 1 - 4 nicht nachkommt, ist die Betriebsführerin nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, berechtigt, die Niederschlagswassereinleitung durch den Anschlussnehmer zu unterbinden. Der Anschlussnehmer hat die daraus resultierenden Kosten zu tragen. Die Betriebsführerin hat die Niederschlagswassereinleitung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (7) Es können im Einzelfall abweichende Zahlungsregelungen vereinbart werden.

### § 22 Vorauszahlungen

- (1) Die Betriebsführerin ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anschlussnehmer an drei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der monatlichen Abschlagszahlung mit mehr als einem Monat in Verzug kommt. Die bevorstehende Forderung einer Sicherheit ist dem Anschlussnehmer nach dem zweiten Zahlungsverzug schriftlich anzudrohen. Die zur Sicherheit erhobene Abschlagszahlung wird nicht verzinst.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Entgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Betriebsführerin Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Betriebsführerin auch für die in § 13 Abs. 6, 7 und 8 (Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

### § 23 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Betriebsführerin in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die Betriebsführerin aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 24 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

## § 25 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Betriebsführerin kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 26 Datenschutz

Die Betriebsführerin verpflichtet sich, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten der Anschlussnehmer unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen bzw. des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Betriebsführerin.

## § 28 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 7 ist die Betriebsführerin berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die Betriebsführerin höchstens vom Fünffachen derjenigen Niederschlagswassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Niederschlagswassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Niederschlagswassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Niederschlagswassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder Niederschlagswasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## § 29 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Cottbus.

## § 27 Verweigerung der Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 11 Abs. 3 ist die Betriebsführerin berechtigt, die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
  - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 7 eingehalten werden,
  - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Betriebsführerin oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Betriebsführerin ist ferner berechtigt, die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 20 bis 23 nicht nachkommt.
- (3) Die Betriebsführerin hat die Niederschlagswasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Betriebsführerin durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Betriebsführerin diese Kosten zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, die Einstellung der eingestellten Niederschlagswasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Niederschlagswasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer der Betriebsführerin die anfallenden Kosten zu erstatten.

## § 30 Inkrafttreten der AEB, Wirksamkeit von Änderungen

- (1) Diese Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Spremberg und der Gemeinde Spreetal in Kraft.
- (2) Änderungen in der Person des Betriebsführers werden den Anschlussnehmern jeweils durch den neuen Betriebsführer bekannt gegeben. Andere Änderungen der AEB erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Spremberg und der Gemeinde Spreetal.

## Anlagen:

- Anlage 1 Geltungsbereich des Industriestandortes „Schwarze Pumpe“ sächsischer und brandenburgischer Teil, Industriepark Spreetal (IG Spreewitz), Erweiterungsflächen Altstandort IG Spreewitz Süd 1 und 2
- Anlage 2 Datenblatt zur Ermittlung der Bemessungsfläche
- Anlage 3 Preisblatt

## Spreetaler INFO - Sonderausgabe

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Spreetal mit den Ortsteilen Burg, Burghammer, Burgneudorf, Neustadt, Spreetal, Spreewitz, Zerre erscheint in der Lausitzer Heimatverlag Zimmermann KG, Ortsstr. 91, 02829 Markersdorf OT Friedersdorf. **Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Spreetal, Spremberger Straße 25, 02979 Spreetal OT Burgneudorf, Telefon: 035727 5200, Fax: 035727 52033. **Satz/Layout:** Lausitzer Heimatverlag Zimmermann KG, Ortsstr. 91, 02829 Markersdorf OT Friedersdorf.

**Druck:** Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestr. 2, 02747 Herrnhut

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Spreetal, BM Manfred Heine

**Redaktionsleitung:** Sylvia Hielscher **Anzeigenleitung:** Cindy Hielscher

**Telefon / Fax:** 035829 60491 / 035829 64839

**Redaktion:** info@lausitzer-heimatverlag.de

**Anzeigen:** anzeigen@lausitzer-heimatverlag.de

**Internet:** www.lausitzer-heimatverlag.de

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3, gültig seit 01.05.2009. Erscheinungsweise: monatlich

© 2010 Lausitzer Heimatverlag Zimmermann KG



**Anlage 2**

Eigentümer:

Grundstück:

Rechnung an:

Telefonnummer:

**Entsorgung von Niederschlagswasser am Industriestandort Schwarze Pumpe/  
Altstandort Industriegebiet Spreewitz/Erweiterungsflächen IG Spreewitz Süd 1 und Süd 2  
(Bereich der Kläranlage ABA I Betriebsstätte Süd)  
Erhebung Grundstücksflächen / Ableitung Niederschlagswasser**

**1. Hinweis zum Ausfüllen des Formblattes**

Als an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen gelten alle bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt. Das gilt auch für solche Fläche, von denen Niederschlagswasser über Verkehrsflächen (Bürgersteige, Straßen, Plätze usw.) als indirekte Einleitung in die öffentliche Kanalisation gelangt. Die Flächenangaben runden Sie bitte auf den ganzzahligen Wert.

Die Detaillierung der Flächen ist für die Bewertung nach dem Abflussverhalten (Abflussbeiwert  $\psi$ , Anteil des abfließenden Wassers am Niederschlagswasser) notwendig, die jedoch wir für Sie vornehmen werden. Tragen Sie also bitte die realen Flächenanteile in die Tabelle ein.

Maßstab für das Entgelt für die Niederschlagswasserentsorgung ist die Bemessungsfläche für die angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen.

Bei der Ermittlung der Bemessungsflächen werden die folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände (Faktor 1,0)
2. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände mit Begrünung (Faktor 0,4)
3. die Flächen, die mit Betonflächen oder Asphalt (wasserundurchlässig) versehen sind (Faktor 1,0)
4. die Flächen, die mit Verbundpflaster und Plattenbelägen mit durchlässigen Fugen versehen sind (Faktor 0,6)
5. die sonstigen gering versiegelten (wasserdurchlässigen) Flächen (Kunststoffwaben, Splitt- und Schotterflächen, durchlässige Pflasterbeläge, Schotterrasen o.ä.) (Faktor 0,1)

Die Entgeltbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswassersammlung (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) mit einem Mindestfassungsvermögen von 1 m<sup>3</sup> und einer ganzjährigen Nutzung um folgende Flächen bis maximal zu der an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossenen Bemessungsfläche in Anlehnung an ATV A-117/A118 gemindert:

Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss	20 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen
Versickerungsanlagen	45m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen

Die Nutzung von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswassersammlung (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) ist vom Grundstückseigentümer schriftlich beim Betriebsführer anzuzeigen.

Eine Versickerung liegt dann vor, wenn dazu Anlagen wie Sickermulden, Sickerschächte, Drainagen, Fortleiten des Niederschlagswassers über mehrere Meter, usw. genutzt werden. Sie ist durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen, sofern sie 10 m<sup>3</sup> im Jahr übersteigt.

Überprüfen Sie bitte die von uns rechts oben angedruckten Adressangaben und korrigieren Sie sie bitte gegebenenfalls.

**2. Standort**

Eigentümer	Anschrift	Gemarkung	Flur	Flurstück

**3. Bebaute und befestigte Grundstücksflächen**

Grundstückfläche gesamt: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

1. Art der Oberflächen entspr. § 20 AEB	2. Fläche Gesamt (m <sup>2</sup> )	3. private bauliche Anlagen zur Niederschlagswassersammlung von 2. (m <sup>2</sup> )	4. direkte Versickerung auf Grundstück von 2. (m <sup>2</sup> )	5. Ablauf in den Kanal = 2. - 3. - 4. (m <sup>2</sup> )
bebaute Fläche - gesamte Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände				
bebaute Fläche - gesamte Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände mit Begrünung				
befestige Fläche (wasserundurchlässig)	Betonflächen oder Asphalt			
befestige Fläche (mit durchlässigen Fugen)	Verbundpflaster und Plattenbeläge			
gering versiegelte (wasserdurchlässige) Flächen	Kunststoffwaben			
	Splitt- und Schotterflächen			
	durchlässige Pflasterbeläge			
	Schotterrasen			

**4. private bauliche Anlagen zur Niederschlagswassersammlung vorhanden**

wenn ja Fassungsvermögen: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>  ja  nein

**5. Drainagewasserableitung in öffentliche**

**Abwasseranlagen (Niederschlags-/Schmutzwasser) vorhanden**  ja  nein

**6. Trennung Niederschlags-/Schmutzwasser auf dem Grundstück vorhanden**

ja  nein

**7. Nutzung des Niederschlagswassers im Gebäude (z.B. Toilettenspülung)**

ja  nein

**8. Anlagen**

Lageplan  Genehmigung der Wasserbehörde zur Versickerung

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Die Betriebsführerin verpflichtet sich, die erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Bundes, des Landes Brandenburg und Freistaates Sachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren.

Der Unterzeichnende erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Betriebsführerin.

Ort

Datum

Unterschrift

**Anlage 3****Preisblatt**

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Niederschlagswasser (AEB) am Industriestandort Schwarze Pumpe/Altstandort Industriegebiet Spreewitz/Erweiterungsflächen IG Spreewitz Süd 1 und Süd 2 (Bereich der Kläranlage ABA I Betriebsstätte Süd) werden nach Beschlussfassung der Stadt Spremberg sowie der Gemeinde Spreetal folgende Entgelte und Bestimmungen festgesetzt:

**A - Entgelte**

Für die leitungsgebundene zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden gem. § 20 AEB folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

1. Niederschlagswasser *0,75 €/m<sup>2</sup>/Jahr*  
*Netto zzgl. der jeweils geltenden USt*
2. Kohletrübewasser *1,00 €/m<sup>3</sup>*  
*Netto zzgl. der jeweils geltenden USt*
3. Kohletrübewasser Havariefall *5,00 €/m<sup>3</sup> (5-facher Preis von 2. im Havariefall)*  
*Netto zzgl. der jeweils geltenden USt*

Für die entsprechend der Begriffsbestimmungen in § 2 der AEB anfallenden weiteren Abwässer gilt:

4. *Kühlturmabsalzwasser und Kühlwasser aus weiteren technischen Prozessen gesonderter Vereinbarung nach tatsächlichem Aufwand (nach 2 Jahren Laufzeit der gesonderten Vereinbarung wird ein mengenabhängiger Preis €/m<sup>3</sup> nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung Variabler Kosten, Fixer Kosten, anteiligen Investitionsaufwendungen und behördlichen Gebühren gebildet)*
5. *Abwasser aus der Neutralisationsprozessen gesonderter Vereinbarung nach tatsächlichem Aufwand (nach 2 Jahren Laufzeit der gesonderten Vereinbarung wird ein mengenabhängiger Preis €/m<sup>3</sup> nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung Variabler Kosten, Fixer Kosten, anteiligen Investitionsaufwendungen und behördlichen Gebühren gebildet)*

**B - Leistungen entsprechend****§ 13 - Grundstücksanschlussleitungen**

Durch die Betriebsführerin wird für die technische Ausführung der o. g. Leistungen ein Leistungsverzeichnis erstellt.

Die zum Einsatz gelangenden Materialien müssen vom Institut für Bautechnik zugelassen sein und die Bauausführung muss den Regeln der Technik entsprechen.

Die Leistungen werden vom Betriebsführer unter fachkundigen Fachfirmen ausgeschrieben.

Dem Anschlussnehmer werden die Ergebnisse der Ausschreibung mitgeteilt und die ausführende Fachfirma benannt. Dem Anschlussnehmer werden nach Fertigstellung und Abnahme die tatsächlich Aufwendungen und angefallene Kosten in Rechnung gestellt.

**C - Nebenleistungen***Verzugskosten*

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahnungskosten gem. § 21 (4) AEB eines fälligen Rechnungsbetrages in Höhe von 10 Euro/Mahnung berechnet.

Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen zu zahlen. Verzugszinsen sind mit 5 % über dem Basiszins nach § 247 BGB zu entrichten.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten der Betriebsführerin werden zur Abgeltung die tatsächlich anfallenden Aufwendungen berechnet.

**D - Preisgleitklausel**

$$EP = EP0 \times (0,73 \times P/P0 + 0,17 \times EL/ELO + 0,10 \times C/C0)$$

EP = Entgelt für Entsorgungskosten des jeweiligen Jahres

EP0 = Entgelt für Entsorgungskosten für das Jahr 2010

P = Tariflicher Stundenlohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 2 des TVöD zum Zeitpunkt 01.01. des jeweiligen Jahres

P0 = Tariflicher Stundenlohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 2 des TVöD zum Zeitpunkt 01.01.2010

EL = Jeweiliger Preisindex der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes; Zeitreihe GP09-3514-01 Elektrischer Strom Sondervertragskunden zum 01.01. des Jahres

ELO = Preisindex der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes; Zeitreihe GP09-3514-01 Elektrischer Strom Sondervertragskunden zum 01.01.2010

C = Jeweiliger Preisindex der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes; Zeitreihe GP09-20 Chemische Erzeugnisse zum 01.01. des Jahres

C0 = Preisindex der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes; Zeitreihe GP09-20 Chemische Erzeugnisse zum 01.01.2010

**E - Anpassung der Entsorgungsentgelte**

Des Weiteren wird das Entsorgungsentgelt angepasst, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, insbesondere das Abwasserabgabegesetz bzw. dessen Richtlinien und das Stromeinspeisegesetz (EEG).

Darunter fallen auch durch geänderte behördliche Genehmigungen verursachte Veränderungen der Einleitbedingungen, soweit diese einen maßgeblichen Einfluss auf die Entgelterhebung haben.

**F - Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt entsprechend § 30 (1) AEB am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Burgneudorf, den 31.08.2010



*Manfred Heine*  
Bürgermeister

**Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Dieser Hinweis bezieht sich auf alle in diesem Amts- und Informationsblatt bekannt gemachten Satzungen der Gemeinde Spreetal

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Verletzung geltend machen.

Spreetal, den 31.08.2010



*Manfred Heine*  
Bürgermeister